

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 99 (1973)
Heft: 11

Illustration: Mao macht's möglich!
Autor: Maltry, Urs

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

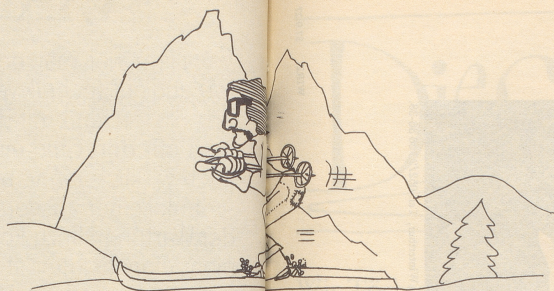
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

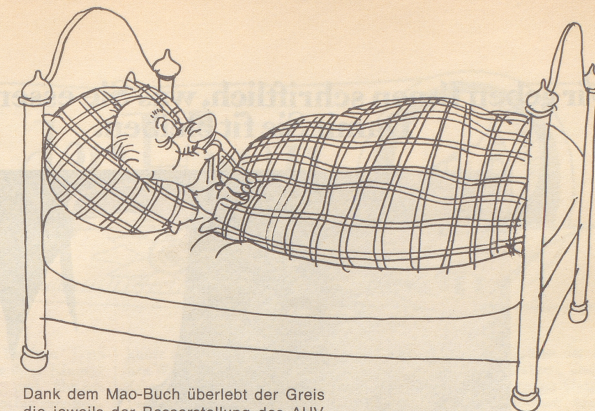
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mao macht's möglich!

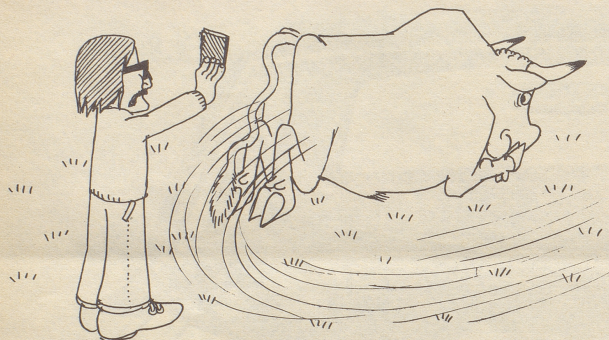
Immer lauter tönt das Loblied von der Zauberkraft des roten Mao-Büchleins! 400 Jahre nach der Einführung des Händöpfels in Europa – er kam aus dem Westen – erprobte Urs Maltry die Wirkung des aus dem Osten stammenden Mao-Schmökers. Hier ist das Ergebnis seiner Nachforschungen.



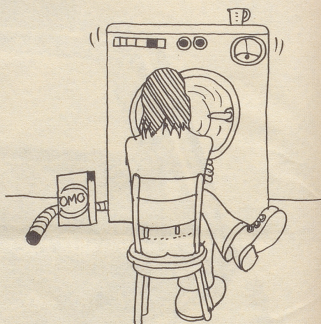
Dank dem roten Mao-Büchlein besiegen die Oesterreicher die Eidgenossen bei Sankt Moritz.



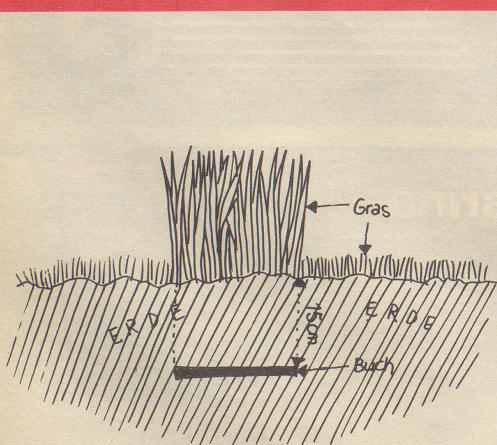
Dank dem Mao-Buch überlebt der Greis die jeweils der Besserstellung des AHV-Rentners folgende doppelte Schlechterstellung des Schweizer Schwundfrankens.



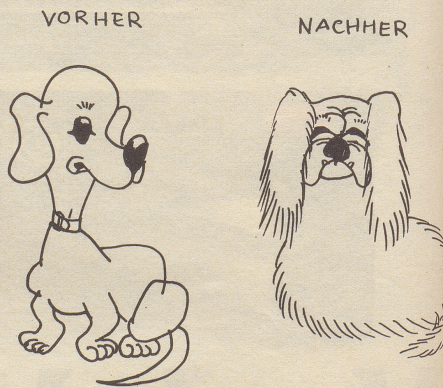
Das Mao-Büchlein wirkt, trotz gleicher Farbe, im Gegensatz zu den spanischen Stierkampftüchern, stierabstoßend.



Das rote Büchlein macht Wäsche noch weißer als die weißer machenden Am-Weißesten-Macher!



Das Mao-Buch läßt das Gras, das über nicht eingehaltene Bundesrats-Versprechen wächst, schneller und höher emporschießen.



Und schließlich das Wichtigste – nicht nur linksstehende Politiker, sondern auch Hunde werden nach Genuß des Mao-Büchleins vollends zu Pekinesen!

Es ist nicht unwichtig, in was für Händen in einem Staatswesen das Recht sich befindet. Nicht was in Verfassungen und Gesetzen schwarz auf weiß verewigt ist, bestimmt das Schicksal, sondern, in welche Form die Paragraphen – ohnehin graphisch etwas skurrile Zeichen §§§§§ ... – bei der Anwendung zurechtgebogen werden. Leicht kann man sie zu einem Teppichklopfer, zu einem Lasso, zu einem doppelten Fragezeichen oder gar zu einem Henkersstrick umbiegen.

Sie zweifeln? Dann verschaffen Sie sich in der Bibliothek doch einmal den Text der Verfassung eines kommunistischen Staates: Dort genießen auf dem Papier die Bürger anscheinend größere Freiheitsrechte als wir traditionell superfreien Schweizer! Da möchte man sich geradezu die diversen Juntas loben: Die sind so ehrlich, die demokratischen Verfassungen bei Amtsantritt «vorübergehend» außer Kraft zu setzen, aber doch auch so unehrlich, nicht im voraus zu sagen, daß «vorübergehend» bedeutet: Bis der faschistische Spuk «vorübergeht» – und das kann ein, zwei, drei ... Dutzend Jährlein dauern; Adolf hat's mit seinem bloß zwölfjährigen Jahrtausend noch gnädig gemacht – was allerdings nicht sein alleiniges Verdienst war.

Bei uns aber, so hört man recht häufig sagen, ist das Recht in guten Händen. Vom Hörensagen lernt man zwar, laut Sprichwort, lügen, aber halten wir uns unvorangenenommen an einen nagelneuen Fall:

Dem Grindelwaldner Kurdirektor, der als Nationalrat eine Kleine Anfrage gestellt hatte, ob der Bundesrat sich dessen bewußt sei, daß die Fremdenpolizei durch ihre Einreisebewilligungspraxis dem Gastgewerbe die Personalwerbung stark

AbisZ Unser Recht in wessen Händen?

erschwere, hat er geantwortet: Damit dem «geltenden Recht» besser Nachachtung verschafft werde, dürfe künftig die Frau eines Saisonarbeiters nur dann in die Schweiz einreisen (um dort ebenfalls einen Arbeitsplatz auszufüllen), «wenn sie keine minderjährigen Kinder hat». Warum? «Mit dieser Maßnahme», sagt unsere Landesregierung, «soll verhindert werden, daß Kinder unerlaubterweise in die Schweiz gebracht werden, wo sie der behördlichen Kontrolle entzogen und dem Schulunterricht ferngehalten werden.» Doch, doch, der Bundesrat weiß wohl, «daß diese Weisung die Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte erschweren kann» – aber das «geltende Recht» geht selbstverständlich vor, denn wir betreiben schließlich einen Rechtsstaat, oder nicht? – Also!

So muß denn der Saisonnier nicht nur während der langen Monate

seines Aufenthalts die Frau entbehren – einer helvetischen Ragazza bewundernd nachpfeifen ist ja wirklich nur eine unbefriedigende Ersatzhandlung, überhaupt nicht zu vergleichen mit den Kommoditäten, die eine legal angetraute Ehefrau als Pflichtpensum und als freie Kür bieten könnte – nein, der Saisonnier darf auch nicht mehr während der langen Ferienmonate, die ein ländlicher Heimatort in abgelegener Provinz notgedrungen ansetzt, seinen Bambino, den stolz verwöhnten, am Feierabend um sich haben. Ob das der Bundesrat nun weiß oder nicht – jedenfalls sagt er uns, er halte die Weisung «aus menschlicher und rechtlicher Sicht als angebracht!». Wie ist das? «Rechtlich» – nun ja, davon verstehen wir als juristische Laien nicht allzuviel. Aber «menschlich» auch noch? Nun, da werden wir den Verdacht nicht leicht los, davon verstünden offensichtlich die Juristen des EJPD nicht allzuviel. Die Begründung beißt sich nämlich logisch selber in den Schwanz: Der Aufenthalt des Bambino bei Papa und Mamma in der Schweiz wird ja erst durch die «Weisung» illegal und zwingt die Saisonniers, den Knirps vor Polizei und Schulbehörde zu verstecken, weil die Schulpflicht für ihn an unserem, nicht am italienischen Feriennende beginnen würde. Es ist ja schön von unersen sieben Herren, daß ihr Gewissen sich sogar um die italienische Schulpflicht kümmert, aber ...



Singen macht Durst... Ihn löscht den herrliche, vollmundige Traubensaft.

BRAUEREI USTER

Aber man wirft alle Saisonnierfrauen in einen Topf, die wenigen, die ihre Kindesliebe nicht zu rationalisieren vermochten und etwas vom Nachwuchs in die Schweiz einschmuggelten, und die vielen, die Bambini und Bambine, Ragazzi und Ragazze gehorsam bei der Nonna oder der Zia in Italien ließen, mit Ausnahme der bewilligten kurzen Ferienaufenthalte bei den Eltern in Svizzera. Beide Mütter fallen ohne Unterschied unter das Einreiseverbot für «Ehefrauen mit minderjährigen Kindern». Die biblische Sonne scheint gleichermaßen auf Gerechte und Ungerechte herab; die bundesrätliche macht ebenso wenig Unterschiede.

Nun ja, das mag «aus rechtlicher Sicht» gerade noch hingehen, ob schon Kollektivstrafen eher fragwürdige Methoden sind. Aber «aus menschlicher Sicht» ... Als Laie hat man doch etwas andere Vorstellungen vom Inhalt des Begriffs Menschlichkeit. Wenn ein paar italienische Büblein und Meiteli mit nicht völlig legal verlängertem Ferienaufenthalt die größte Gefahr sind, die der Schweiz droht – nun, dann brauchen wir uns ja wirklich nicht so zu beulen mit milliarden-schweren Krediten für Superflugzeuge und Panzer; dagegen hätte es die Kavallerie noch lange getan.

Geographie
Der Ganges liegt in Indien und ist ein Fluß. Der Gango hingegen liegt in der Schweiz und ist ein Muß. Den berühmten Gango-Club kennt jeder: gang go Kafi hole, gang go d Schue la sole, etc. Und wer im Gango ist, der muß gehen, denn dort befiehlt die Frau, und da gehorcht man schon besser. Auch wenn sie sagt: Gang go en Orientteppich hole! Und dann eilt man eben zu Vidal an der Bahnhofstraße 31 in Zürich!